

Höchstgericht zieht Poppers aus dem Verkehr

Schnüffeldrogen. Verwaltungsgerichtshof bestätigt Verbot des Bundesamts für Sicherheit und Gesundheit, Stimulanzmittel zum Schnüffeln zu bewerben und zu vertreiben. Das Amt verlangt auch Namen von Kunden, aber nicht von Konsumenten.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Sie kommen in kleinen bunten Fläschchen daher und versprechen sagenhafte Wirkungen: Wer an Poppers schnüffelt, soll innerhalb von Sekunden high sein, Hemmungen verlieren, die Muskulatur (bis hin zum Schließmuskel) entspannen sich, die Lust beim Sex soll sich verstärken. Die Nebenwirkungen der vorgeblichen Raumluftverbesserer haben es aber auch in sich: Sie reichen von Kopfschmerzen über Schwindel, Herzrasen, Blutdruckabfall, Ruhelosigkeit, Übelkeit und Erbrechen. Bei höherer Dosierung kann es zu Ohnmacht, akuten Psychosen, vorübergehenden Lähmungen und – selten – zum plötzlichen Tod kommen. Das Einatmen der flüchtigen nitrithaltigen Flüssigkeit kann Haut und Schleimhäute schädigen; bei langfristigem Gebrauch droht Impotenz.

Diese Wirkungen und Nebenwirkungen waren für das Bundesamt für Sicherheit und Gesundheitswesen Grund genug einzuschreiten: Es verbot einem Unternehmen in Wien, einzeln aufgelistete Schnüffeldrogen im Internet zu bewerben und online zu vertreiben. Entgegen einer Beschwerde des Unternehmens bestätigte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) diese Zwangsmaßnahme gegen die gesundheitsgefährdenden Produkte und zog diese damit rechtskräftig aus dem Verkehr (2012/10/0189).

Das Amt hatte sie richtigerweise als Arzneimittel eingestuft: Denn sie sind dazu ge-



Die Droge zum Schnüffeln kommt in bunten Fläschchen daher, oft getarnt als Raumluftverbesserer.

[Wikipedia]

dacht, Körperfunktionen und seelische Zustände zu beeinflussen. Die landläufige Sammelbezeichnung Poppers soll übrigens vom Geräusch beim Öffnen jener Glasampullen kommen, in denen die Flüssigkeiten früher zur Behandlung von Angina pectoris erhältlich waren. Dafür werden Poppers aber heute nicht gekauft. Und das Gesetz verbietet, Arzneimittel in Verkehr zu bringen, „bei denen es nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach den praktischen Erfahrungen nicht als gesichert erscheint, dass sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine schädliche Wirkung haben, die über ein nach den Erkenntnissen

der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgeht“ (§ 3 Arzneimittelgesetz). Der VwGH konnte nicht erkennen, warum mit dem Vertriebsverbot die EU-Warenverkehrsfreiheit verletzt sein sollte: schon deshalb nicht, weil der Beschwerdeführer kein EU-Land wusste, das den Vertrieb erlaubt.

Kurzer Lustgewinn, hohes Risiko

Vielmehr billigte das Höchstgericht auch eine Anordnung des Amtes, wonach das Unternehmen seine Kunden nachweislich über die Arzneimitteleigenschaft der Ware informieren muss und deren Namen und Adressen dem Amt bekanntgeben muss. Gesucht wer-

den damit Wiederverkäufer, nicht aber Konsumenten, sagt ein Sprecher des Bundesamts zur „Presse“. Besitz und Gebrauch der Substanzen sind nicht verboten, weil sie nicht dem Suchtmittelgesetz unterliegen. Diejenigen, die solche Substanzen benützen wollen, werden sie auch weiterhin – etwa über das Internet – beziehen können. „Es gibt für alles einen Schwarzmarkt“, sagt Sonja Grabenhofer, Prokuristin der Suchthilfe Wien. Grabenhofer setzt vor allem auf Prävention durch Aufklärung: „Vielen ist nicht bewusst, dass Poppers nur einen sehr kurzen Lustgewinn, aber ein sehr hohes Risiko mit sich bringen. Sie sind hochgiftig“, so Grabenhofer.

Ein Dreieck mehr macht noch keinen Unterschied

Verwechslungsgefahr. Der TV-Sender Viva wehrte sich erfolgreich gegen eine ähnliche Marke. Auch wenn diese fünf statt vier Zeichen hatte.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Der einst für seine Musikvideos und Shows bekannt gewordene TV-Sender Viva hatte lange Zeit ein Markenzeichen: das Wort Viva, das durch vier Dreiecke dargestellt wurde. Aber darf deswegen eine andere Marke mit fünf Dreiecken nicht existieren, weil die Verwechslungsgefahr mit dem (zuletzt in puncto Sendezeit kürzertretenden) TV-Kanal zu groß ist? Diese Frage musste der Oberste Gerichtshof klären, nachdem der Markeninhaber von Viva Widerspruch gegen die Registrierung der anderen Marke angemeldet hatte.

Der Prozessgegner des Senders hatte eine Marke, die aus fünf Dreiecken besteht, für den Bereich „Musikdarbietungen“ angemeldet. Verwechslungsgefahr mit dem unter anderem für den Bereich „Unterhaltung“ angemeldeten Viva-Logo erblickte er keine. Nicht nur wegen der unterschiedlichen Zahl an Dreiecken, sondern auch, weil Schriftzüge am Rande der Marke zu lesen sind.

Die Rechtsabteilung des Patentamts sah ebenfalls klare Unterschiede und ließ die Vertreter von Viva abblitzen. Die Dreiecke hätten unterschiedliche Längen, seien in unterschiedlicher Anzahl vorhanden, es gebe den Schriftzug, und auch die Ecken selbst seien anders ausgeformt: Kurzum, es bestehe keine Verwechslungsgefahr.

Als MTV-Konkurrent bekannt geworden
Die Rechtsmittelabteilung sah die Sache differenzierter. Ja, grundsätzlich würde keine Verwechslungsgefahr zwischen den Marken

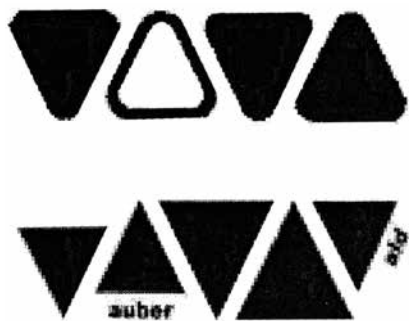
bestehen, sagte sie. Aber die Marke von Viva verfüge, wenn es um Musik geht, über eine erhöhte Kennzeichnungskraft. Viva (Abkürzung für „Videoverwertungsanstalt“) habe dieses Logo seit Mitte der 1990er-Jahre und bis 2011 verwendet. Der Sender sei lange Zeit als die einzige bedeutende Alternative zu MTV wahrgenommen worden. Über Satellit konnten österreichische Haushalte seit Mitte der 1990er-Jahre Viva empfangen.

„Verschwommene Erinnerung“

Aber der Sender habe in Österreich doch nie einen relevanten Marktanteil gehabt, betonte nun der Antragsgegner. Und zog noch vor den Obersten Gerichtshof (OGH). Auch mit dem Argument, dass Viva diese Marke ohnedies seit 2011 nicht mehr verwende.

Die Höchststrichter orteten aber ebenfalls eine mögliche Assoziation der anderen Marke mit Viva, wenn Menschen sie ansehen. „Das Publikum nimmt die ähnlichen Zeichen in der Regel nicht gleichzeitig wahr“, betonten die Höchststrichter, „sondern es steht dem Wahrnehmungsbild ein mehr oder weniger verschwommenes Erinnerungsbild gegenüber.“ Und eben dieses Erinnerungsbild werde von den „charakteristisch angeordneten Dreiecken“ geprägt.

Angesichts der Bekanntheit der Marke von Viva und der hohen Ähnlichkeit der Branchen, für die die beiden Marken angemeldet wurden (Unterhaltung/Musikdarbietungen) bestehe Verwechslungsgefahr, entschied der OGH (4 Ob 189/14v). Damit darf das aus fünf Ecken bestehende Logo der anderen Marke nicht registriert werden.



Verwechslungsgefahr? Ja, sagt der OGH und gibt dem Sender Viva (oben) recht. [Faksimile: OGH]



seminaroberlaa

Das Original.

seminaroberlaaklassisch

24. und 25. März 2015 – Dienstag und Mittwoch!
im Austria Center Vienna

seminaroberlaa special

10. April 2015 in der Hofburg Wien

seminaroberlaa NÖ

16. April 2015 in Wieselburg

Die Presse

SWK

Vortragsteam: Gabriele Hackl, Günther Hackl, Waltraud Mäder-Jaksch, Eberhard Wobisch, Hanno Wobisch

Informationen: www.seminaroberlaa.at, Mag. Michaela Kern, Telefon: 0660 313 38 09, E-Mail: m.kern@seminaroberlaa.at



Hypo Alpe Adria oder: Die Suche nach dem Leo

Gläubigerbeteiligung. Abseits des Hypo-Sondergesetzes, das beim Verfassungsgerichtshof liegt, wird offenbar nach weiteren Möglichkeiten gesucht, Gläubiger am Debakel der Kärntner Hypo zu beteiligen. Das ist juristisch aber nicht so einfach.

VON GOTTFRIED SCHELLMANN

Wien. Kaum ein Tag vergeht, an dem nicht abenteuerliche Neuigkeiten aus dem Dunstkreis der ehemaligen Hypo Alpe Adria International AG (Hypo) aufsteigen. Sofern es sich dabei um kreative Lösungsansätze aus dem Finanzministerium handelt, fühlt man sich in die eigene Kindheit zurückversetzt. Es erinnert an Fangen spielen, bei dem man, kurz bevor man erwischt wird, zum nächsten Baum springt und diesen gleichzeitig zum Leo erklärt.

Ähnlich dürfte es den handelnden Personen mit der Hypo, nunmehr Heta Asset Resolution AG (Heta), ergehen. Die Frage zur Verfassungsmäßigkeit des Hypo-Sondergesetzes (HaaSanG) samt Verordnung über das Erlöschen von Sanierungsverbindlichkeiten liegt beim Verfassungsgerichtshof. Viele rechnen mit einer Aufhebung dieses Leos. Der Finanzminister will das Wegbrechen des Leos aber nicht abwarten, sondern lässt, laut Medien, bereits das nächste Leo, die Anwendung der Abwicklungsinstrumente des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), klären.

Das BaSAG ist mit Jahresbeginn in Kraft getreten. Es setzt die Europäische Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) um, die Instrumente für den Umgang mit unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten schaffen sollte. Mit dem BaSAG wurden zur Abwicklung von Banken und anderen abschließend

aufgezählten Unternehmen die Veräußerung von Unternehmen, Schaffung eines Brückeninstituts, Ausgliederung von Vermögenswerten oder – das gesuchte Leo – die Gläubigerbeteiligung ermöglicht.

Es fragt sich allerdings, ob die Heta überhaupt in den Anwendungsbereich des BaSAG fällt. Sie betreibt keine Einlagengeschäfte mehr und hält keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma. Zudem endete die Bankkonzession am 30. 10. 2014. Laut Medienberichten könne die Heta aber als unter das BaSAG fallende Finanzholding qualifiziert werden. Allerdings bedarf es dazu mindestens einer Tochterfirma, die ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma ist. Ähnliches gilt für – unter das BaSAG fallende – gemischte Holdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften. Das beruht auf der Basel-III-Verordnung, die aufsichtsrechtlich bereitzuhaltende Eigenmittel regelt. Um als Finanzholding unter das BaSAG zu fallen, müsste man die Heta daher unter genau jenes Regime führen, das man mit Errichtung der Abbaugesellschaft Heta vermeiden wollte.

Gut versteckter Gesetzestrick

Ein fragwürdige Sondertrick in § 162 Abs 6 BaSAG (gut versteckt nach den Übergangsbestimmungen) erlaubt der Heta dennoch die oben beschriebenen Abwicklungsmöglichkeiten. Allerdings sind Abbaugesellschaften vom Anwendungsbereich der Richtlinie BRRD



Finanzminister Hans Jörg Schelling sucht Schutz vor Hypo-Gläubigern. [APA/H. Fohringer]

nicht umfasst. Der EU-Gesetzgeber sieht zudem vor, dass bei Teiltransfers der verbleibende Teil des in Abwicklung befindlichen Instituts nach dem regulären Insolvenzverfahren zu liquidieren ist.

Die Einbeziehung der nicht einmal als „Institut in Abwicklung“ zu qualifizierenden Heta ins Regime des BaSAG überschießt daher die Vorgaben des EU-Gesetzgebers und verstößt gegen die Allgemeingeltung der BRRD, die strengere Rechtsakte nur zulässt, sofern sie allgemein gelten, was im Fall der

Einbeziehung ausschließlich der Heta gerade nicht der Fall ist. Auch die Frage nach der verfassungsrechtlich gebotenen Sachlichkeit der Regelung ist zu stellen.

Auch wenn der Husarenritt der Anwendung des BaSAG gelingt, ist noch lang kein Vorteil für den Steuerzahler gesichert. Ein Grundsatz des BaSAG ist, dass kein Gläubiger größere Verluste zu tragen hat, als er im Fall einer Verwertung des Unternehmens auf dem Weg eines Konkursverfahrens zu tragen gehabt hätte. Die Bestimmungen des BaSAG über Bail-in, die Wandlung von Forderungen in Beteiligungen und der berühmte Haircut sind auf besicherte Verbindlichkeiten nicht anzuwenden. Ein durch die Landeshaftungen Kärntens besicherter Gläubiger, wie etwa die Uniqa Versicherung, die Bawag oder auch die Investmentgesellschaft Pimco, kann daher aus dem unmittelbaren Verbot der Einbeziehung und aus dem Verschlechterungsgrundsatz Abwicklungsmaßnahmen bekämpfen.

Ausfallbürgschaft Kärntens

Die Landeshaftung ist zudem als Ausfallbürgschaft konzipiert, die im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Heta schlagend wird. Längst ausjudiziert ist, dass im Fall eines Forderungserlasses im Insolvenzverfahren ein Bürge gegenüber dem Gläubiger in voller Höhe haftet. Nichts anderes kann bei Abwicklungsmaßnahmen nach dem BaSAG gelten, wenn der Ausschluss besicherter Verbindlichkeiten nicht beachtet wird.

Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, dass der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit per Bail-in umgangen werden kann.

Interessant ist, dass gegen rechtswidrige Bescheide der Abwicklungsbehörde zwar Rechtsmittel erhoben werden können, allerdings bleiben rechtsgestaltende Wirkungen von einer Aufhebung unberührt. Es verbleibt dem Geschädigten, der durch ein Abwicklungsinstrument im Vergleich zu einer Insolvenz schlechter gestellt wird, lediglich ein binnen drei Monaten ab Abschluss des Verwaltungsverfahrens beim Handelsgericht Wien geltend zu machender Anspruch auf Ausgleich gegen die Republik Österreich. Diese Bestimmung wird sich, im Anwendungsfall, wohl ebenfalls bald vor dem Verfassungsgericht wiederfinden.

Die Suche nach dem Leo geht weiter. Das BaSAG ist nicht Leo, vielmehr ist es der Versuch, im Lehrzimmer Schutz zu finden. Für einen kurzen Moment ist man vor den Fängern geschützt, zumindest bis die Lehrerautorität, in Form des VfGH und der Zivilgerichte, den ungebeten Fehltritt sanktioniert. Im Fall des HaaSanG war das Risiko in Höhe der Pauschalsätze für obsiegende Parteien vor dem VfGH noch überschaubar. Im Fall der Anwendung des BaSAG wird wohl mit – für den Steuerzahler – kostspieligen Ausgleichsansprüchen der zu Unrecht gekürzten (besicherten) Anleihegläubigern zu rechnen sein.

Mag. Schellmann ist Rechtsanwalt in Wien.

RECHTSPANORAMA AM JURIDICUM



Raucher in der Defensive

Nichtraucher-Schützer fordern ein flächendeckendes Rauchverbot in Lokalen, erstmals beschäftigt sich Österreichs Justiz mit einem Streit unter Nachbarn über störenden Rauch, der aus einer Wohnung dringt: Welche Verbote können Rauchern zugemutet werden, inwieweit muss ihre Entscheidungsfreiheit gewahrt bleiben?

Diskutierende

Manfred Ainedter, Rechtsanwalt und Gründer der Plattform „Rauchfrei(heit)“
Daniel Ennöckl, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien
Constanze Fischer-Czermak, Institut für Zivilrecht der Universität Wien
Daniela Jahn-Kuch, Internistin und Palliativmedizinerin, Initiative „Don't smoke“
Manfred Stallmayer, Gastronom

Moderation

Benedikt Kommenda, „Die Presse“

Zeit und Ort

Montag, 9. März 2015, 18 Uhr
 Dachgeschoß im Juridicum, Schottenbastei 10–16, 1010 Wien

Eintritt frei!

Anmeldung bis 6. März 2015 per E-Mail an leservorteile@diepresse.com

Eine Veranstaltung der „Presse“ und der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

DiePresse.com/veranstaltungen

Wir schreiben seit 1848

Die Presse

LEGAL & PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts



Jörg Zehetner verfasste einen Fachbeitrag. [KWR]



Michael Kutschera leitete das BG-Team. [Binder Grösswang]



Dieter Spranz führte das Wolf-Theiss-Team an. [Wolf Theiss]

Beitrag der Woche

Der KWR-Kartellrechtsexperte **Jörg Zehetner** bearbeitete in dem im Manz-Verlag erschienenen „Handbuch Whistleblowing“ die rechtlichen Grundlagen und Folgen von Whistleblowing im Wettbewerbsrecht. Dabei geht er auf die kartellrechtliche Kronzeugenregelung ein und beleuchtet kritisch Vor- und Nachteile für Kronzeugen, Wettbewerbsbehörden und Schadenersatzkläger.

Deals der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei Binder Grösswang hat Magna Steyr beim Verkauf der Magna Steyr Battery Systems an Samsung SDI berate-

ten. Die beiden Corporate/M&A-Partner **Michael Kutschera** und **Markus Klepp** berieten Magna Steyr.

Die Anwaltskanzlei Dorda Brugger Jordis hat die Porr AG und Piag Immobilien AG bei einem strategischen Spin-off beraten. Ein Team unter der Führung von Partner **Tibor Varga**, Capital Markets/Corporate, begleitete mit den Partnern **Christoph Brogyányi**, Capital Markets/Corporate, und **Bernhard Rieder**, Corporate, diese großen Schritte der mehrstufigen Transaktion.

Die Anwaltssozietät Wolf Theiss berät den Verpackungshersteller Duropack beim Verkauf an den Verpa-

ckungshersteller DS Smith. Unter der Führung von Corporate-Partner **Dieter Spranz** arbeiten die Partner **Matthias Unterrieder**, Arbeitsrecht, **Georg Kresbach**, Immaterialgüterrecht, und Partnerin **Gabriele Etzl**, Real Estat, Senior Associate **Wolfram Schachinger**, Öffentliches Recht, und die Associates **Mario Laimgruber**, **Clara Gordon** und **Jiayan Zhu** und **Edina Dolamic** in Wien.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG.

Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/51414-263



Die Juristen an der WU Wien hielten die Steuerrechtskenntnisse, die ein Student am Juridicum erworben hatte, nicht für gleichwertig mit den für den Bachelor geforderten. [C. Fabry]

Anrechnung von Studien erleichtert

Verwaltungsgerichtshof. Ein Jus-Dissertant der Universität Wien wollte Steuerrechtskenntnisse für ein WU-Bachelorstudium anrechnen lassen. Der Senat der WU war ihm gegenüber zu streng.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Der Verwaltungsgerichtshof erleichtert die Anrechnung von Prüfungen an der Universität für andere Studien. Ein Dissertant der Jusfakultät der Uni Wien hat sich im Bestreben, Steuerrechtskenntnisse von seiner Stammfakultät auch im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität anerkennen zu lassen, gegen den Senat der WU durchgesetzt. Laut VwGH war der Senat beim Vergleich der ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zu streng.

Der junge Jurist hatte am Juridicum eine Reihe von Prüfungen und Lehrveranstaltungen absolviert, die er mit dem Steuerrecht in Zusammenhang brachte: Seminar aus Finanzrecht/Steuerrecht, Finanzwissenschaften, Bilanzrecht, Betriebswirtschaftslehre, Fachprüfung Steuerrecht und Pflichtübung aus Steuerrecht. All das wollte er sich für

einen Vertiefungskurs Steuerrecht im Wirtschaftsrecht-Bachelor an der WU anerkennen lassen.

Gestützt auf ein Sachverständigen Gutachten und mit mehr oder weniger spitzfindigen Argumenten lehnte die Rechtsmittelkommission in Studienangelegenheiten des Senates der WU ab: Zum Teil handle es sich um gar keine juristischen Fächer (z. B. BWL), zum Teil nicht um steuerrechtliche (z. B. Bilanzrecht). Das Dissertantenseminar aus Finanzrecht/Steuerrecht könne deshalb nicht angerechnet werden, weil der Vertiefungskurs im Bachelorstudium ein ganz anderes Ziel verfolgte: nämlich die wissenschaftliche Berufsvorbereitung, nicht die Weiterentwicklung der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.

Abgesehen davon, dass der Student selbst die fehlende fachliche Kongruenz einiger Lehrveranstaltungen einsah, akzeptierte der

VwGH auch das Argument mit den unterschiedlichen Zielsetzungen von Doktors- und Bachelorstudien. Probleme hatte der Gerichtshof aber mit der Weigerung des Senats, die Fachprüfung und die Pflichtübung aus Steuerrecht anzuerkennen. Diese waren nämlich fachlich gleichwertig, es fehlte selbst nach den Berechnungen des Gutachters nur ein einziger von zwölf ECTS-Punkten.

20 Prozent Toleranz

So eng darf man nach Einschätzung des VwGH die Gleichwertigkeit aber nicht sehen: Die Differenz im Ausmaß von nur etwa acht Prozent stehe einer Anerkennung der absolvierten Prüfungen für die drei Lehrveranstaltungen aus Steuerrecht des laufenden Studiums nicht entgegen, so der Gerichtshof (Ro 2014/10/0020). Tatsächlich hat er schon einmal eine Unterschreitung von bis zu 20 Prozent als geringfügig angesehen (2013/10/0186).

Richard Soyer, Anwalt des Doppelstudenten und Professor für Strafrecht an der Uni Linz, begrüßt die Entscheidung des Höchstgerichts: Sie sei ein klares Signal, dass die Prüfung der Anerkennung mit Maß und Ziel erfolgen soll, dass nicht alles, was von woanders komme, nur zweiter Klasse sei.

Für den Doppelstudenten kommt die Entscheidung zu spät: Er wollte nicht einviertel Jahre darauf warten, hat die Steuerprüfung noch einmal gemacht hat und ist mittlerweile Doppelabsolvent.

Anwalt durfte Richterin in die Oper einladen

Gratiskarten ohne Konnex zu richterlicher Arbeit offeriert.

Wien. Was tun, wenn eine von 9.30 bis 12 Uhr anberaumte Verhandlung kürzer zu werden verspricht? Vielleicht in die Staatsoper gehen, zu einer Generalprobe von Mozarts „La Clemenza di Tito“? Das dachte sich ein Strafverteidiger, nachdem er ein Gutachten über die Unzurechnungsfähigkeit seines Mandanten angekündigt hatte. Als die Richterin sagte, die Hauptverhandlung werde nicht lang dauern, weil sie selbst einen Sachverständigen bestellen werde, bot der Anwalt auch ihr eine Karte für die Probe um 11.30.

Die Richterin nahm nicht an, sondern schrieb einen Vermerk zur disziplinarrechtlichen Beurteilung durch die Anwaltskammer. Wie der OGH bestätigte, war der Anwalt freizusprechen: Es war eine unverkäufliche Freikarte, die verfallen wäre; das Angebot erfolgte erst nach dem Gespräch über die prozesuale Vorgangsweise. (kom)

www.fuith.eu

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Michael Auer

Eine neue Verordnung wird die bisherigen europäischen Vorschriften zum Insolvenzrecht ersetzen.

Der neue Trend europäischer Insolvenzpolitik ist der, dass grenzüberschreitend wirtschaftlich rentablen Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, eine zweite Chance gegeben werden soll.

Die europäische Verordnung über Insolvenzverfahren wird im Wesentlichen wie folgt neu gefasst:

- Grundsätzlich rentable Unternehmen sollen bessere Überlebenschancen erhalten. Die Eröffnung von Sekundärverfahren in anderen Mitgliedstaaten soll vermieden werden.
- Der Schutz der Interessen der Gläubiger soll sichergestellt werden.
- Die Umstrukturierung von grenzüberschreitend tätigen Unternehmen soll einfacher werden.

Insolvenz in Europa

- Der Anwendungsbereich wird insofern vergrößert, als die neue Verordnung für Insolvenzverfahren juristischer und natürlicher Personen gelten soll. Gleichzeitig sollen mehr insolvenzbegleitende Verfahren der Mitgliedstaaten in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen werden.
- Vermeidung von „Insolvenztourismus“ durch Prüfung des Gerichtes, ob die Sitzverlegung eines verschuldeten Unternehmens kurz vor der Insolvenz gerechtfertigt und nicht missbräuchlich war.
- Über das europäische Justizportal soll eine Vernetzung der Insolvenzregister erfolgen, um Gläubigern und Unternehmen einen einfachen Zugang zu allen nationalen Insolvenzregistern zu ermöglichen.

Insgesamt soll das Insolvenzverfahren über die Grenze effizienter werden, um damit die politisch im Vordergrund stehende Sanierung des Unternehmens möglich zu machen.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

BUCHTIPPS

Sachverständigenbeweis zumindest problematisch

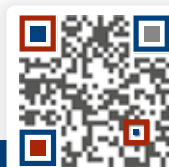
Klaus Schwaighofer, Professor für Strafrecht an der Universität Innsbruck, hat sich in einem Gutachten (für das Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung in Wien) mit einer Frage befasst, die jetzt auch den Verfassungsgerichtshof beschäftigt: War die Regelung über den Sachverständigenbeweis in der Strafprozessordnung, wonach der Sachverständige der Anklage praktisch unbekämpfbar auch zu jenem des Gerichts wurde, verfassungskonform? Schwaighofer sieht sie mit Blick auf das faire Verfahren „zumindest problematisch“. Das Gutachten ist im Buch „Der Sachverständigenbeweis im Strafverfahren“ abgedruckt. Schwaighofer setzt sich darin auch kritisch mit der seit Jahresbeginn geltenden neuen Rechtslage auseinander (Manz, 120 Seiten, 32 Euro).

Kommentar zum Thema Versicherungsverträge

Die Professoren Attila Fenyves und Martin Schauer haben einen umfangreichen Kommentar namens „Versicherungsvertragsgesetz“ herausgegeben. Zusammen mit 17 weiteren Autoren aus Wissenschaft und Praxis beschreiben und bewerten sie die Bestimmungen des Gesetzes und die zugehörigen Gerichtsentscheidungen und Lehrmeinungen. Schon jetzt hat das Loseblattwerk mit seinen ersten beiden Lieferungen mehr als 2000 Seiten. Eine dritte Lieferung zur Vervollständigung ist für heuer geplant (Verlag Österreich, 449 Euro).



Jetzt anmelden!



ars.at

GesbR NEU

mit Univ.-Prof. Dr. ARTMANN, Hon.-Prof. Dr. BYDLINSKI
am 10.03.15, Linz | 26.03.15, Wien | 28.04.15, Wien

Umgründungen Jahrestagung

mit Univ.-Prof. Dr. ARTMANN, Dr. REINWEBER
RA Dr. KONWITSCHKA u. a.
von 18.-19.03.15, Wien | 09.-10.03.16, Wien

Versicherungsrecht Jahrestagung

Aktuelles über PRIIPs, IDD/IMD 2 & IMD 1.5 u. v. m.
mit Dr. PFLEGER, Dr. HUBER, Dr. LEUPOLD u. a.
von 26.-27.03.15, Wien | 04.-05.04.16, Wien

Seminarreihe Grenzüberschreitender Einsatz von Arbeitnehmern

mit RA Dr. KÜHTEUBL, Dr. WALLIG-PASZTAI u. a.
von 24.-25.03.15, Wien | 27.-28.04.15, Graz
21.-22.07.15, Wien | 18.-19.11.15, Wien

Der Hausbesitzer Jahrestagung

mit Doz. (FH) Mag. KOTHBAUER, RA Dr. WEISERT
Mag. (FH) KRUPPLAK, StB Mag. PORTELE u. a.
am 19.03.15, Wien

Energierrecht

mit MMag. SUCHANEK, Dr. PROIDL
am 13.04.15, Wien
05.10.15, Wien



Von den Besten lernen.